

Verordnung über die vom Kontrollbüro¹⁾ zu erhebenden Gebühren

Vom 15. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936²⁾ und das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972³⁾ sowie die Eidgenössische Gebührenverordnung ANAG vom 20. Mai 1987⁴⁾, beschliesst:

§ 1. Das Kontrollbüro⁵⁾ des Sicherheitsdepartements⁶⁾ erhebt für seine Dienstleistungen Gebühren gemäss den nachstehenden Ansätzen und Regelungen.

Allgemeine Verwaltungsgebühren

§ 2.⁷⁾ Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|--|-----|------------------|
| 1. Für Zeugnisse, Bescheinigungen und Auszüge aus dem Einwohnerregister, je nach Arbeitsaufwand | bis | Fr. 30.– |
| 2. Für die Schriftenbesorgung | | Fr. 20.– |
| 3. Für nachträgliche Schriftensendungen an Personen, die den hiesigen Wohnsitz ohne sofortige Abmeldung aufgegeben haben | | Fr. 20.– |
| 4. Für die Adressbekanntgabe und weitere Registerauskünfte, je nach Umfang | bis | Fr. 20.– |
| 5. Für die Bekanntgabe von Einwohneradressen aus EDV-Selektionen, pro Adresse | bis | Fr. 5.– |
| 6. a) Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind | | Fr. 15.– |
| b) Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz | | |
| 7. Für das Erstellen von Photokopien, pro Kopie | | Fr. 2.– |
| 8. Die effektiven Kosten für Porti, Telephon, Telefax usw. . . | | je nach Auslagen |

¹⁾ Titel und § 1: Umbenennung des Kontrollbüros anlässlich der Organisationsstrukturänderung (RRB vom 14. 1. 1997) in «Einwohnerdienste Basel-Stadt».

²⁾ Dieses G ist aufgehoben. Siehe jetzt das Aufenthaltsgesetz vom 16. 9. 1998 (SG 122.200).

³⁾ SG 153.800.

⁴⁾ SR 142.241.

⁵⁾ § 1: Siehe Fussnote 1.

⁶⁾ Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

⁷⁾ § 2: Ziff. 1, 4 und 7 in der Fassung des RRB vom 2. 5. 1995 (wirksam seit 14. 5. 1995); Ziff. 6 lit. b in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

*Gebühren der Kantonalen Fremdenpolizei⁸⁾***§ 3.**

1. Die in Art. 12 Abs. 1 der Eidgenössischen Gebührenverordnung ANAG für die nachstehend aufgeführten Verrichtungen und Bewilligungen angeführten Höchstgebühren gelten als kantonale Gebühren:

- a) Zusicherung einer Bewilligung.
- b) Die Behandlung von Gesuchen um Einreisebewilligung, wenn diese oder die Zusicherung dafür vom Bundesamt für Ausländerfragen⁹⁾ zu erteilen ist.
- c) Saison-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung.
- d) Bewilligungen oder deren Verlängerungen, die weniger als ein Jahr gültig sind, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon.
- e) Änderung des Zwecks eines bewilligten Aufenthalts, namentlich für die Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels.
- f) Das Einverständnis nach Art. 8 Abs. 2 ANAG.
- g) Die Niederlassungsbewilligung.
- h) Die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung.
- i) Die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei der Auslandabwesenheit bestehen bleibt.
- k) Die Ausstellung eines Ausländerausweises.
- l) Das Einholen eines Strafregisterauszuges.
- m) Die Verlängerung der vorläufigen Aufnahme, wenn diese Verlängerung weniger als ein Jahr gültig ist, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon.
- n) Für die Ausstellung eines Rückreisevisums oder Änderung eines Visums.

2. Die Kantonale Fremdenpolizei¹⁰⁾ erhebt zudem die folgenden Gebühren:

- a) Für das kantonale Verfahren bis Fr. 350.–
- b) Für die Ausweisung, deren Androhung, vorübergehende Einstellung oder Aufhebung bis Fr. 50.–
- c) Für die Androhung der Wegweisung bis Fr. 50.–
- d) Für die Verwarnung bis Fr. 50.–
- e) Für das Visieren eines Einladungsschreibens bis Fr. 25.–
- f) Für den Eintrag von An- und Abmeldungen Fr. 10.–
- g) Für Zivilstands- und Adressänderungen Fr. 10.–
- h) Für die Verwaltung einer Kautions kann pro Jahr eine Gebühr von einem halben Prozent des einbezahlten Kautionsbetrages, höchstens aber Fr. 20.– erhoben werden.

Die Gebühr für die Schlussabrechnung darf nicht höher sein als die jährliche Verwaltungsgebühr.

⁸⁾ § 3 Titel und Ziff. 2 sowie § 7 samt Titel: Umbenennung der Kantonalen Fremdenpolizei anlässlich der Organisationsstrukturänderung (RRB vom 14. 1. 1997) in «Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft».

⁹⁾ § 3 Ziff. 1 lit. b: Jetzt Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES).

¹⁰⁾ § 3 Ziff. 2: Siehe Fussnote 8.

- 3.¹¹⁾ Gebühren für den kleinen Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland
- a) Für das Ausstellen der Grenzkarte auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung Fr. 50.–
- b) Für die Verlängerung der Grenzkarte auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung Fr. 30.–

Gebühren der Einwohnerkontrolle

§ 4. Die Gebühr beträgt:

1. Für die Erteilung eines Niederlassungsausweises (inkl. Ausfertigung und Formular) Fr. 15.–
2. Für die Ausstellung eines Niederlassungsduplikates Fr. 15.–
3. Für die Erteilung eines Niederlassungsausweises an Personen, die bereits als Aufenthalter im Kanton wohnhaft sind Fr. 10.–
4. Für die Erteilung eines Aufenthaltsausweises Fr. 10.–
5. Für den Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons, pro Haushalt Fr. 10.–

Gebühren des Passbüros

§ 5.¹²⁾ Die Gebühr beträgt:

1. Für die Ausstellung eines Passes
- bis auf 5 Jahre Fr. 55.–
- bis auf 3 Jahre Fr. 45.–
- bis auf 1 Jahr Fr. 35.–
- bis auf 6 Monate Fr. 30.–
- (jeweils zuzüglich Kosten für das Passformular)
2. Für die Verlängerung eines Passes
- bis auf 5 Jahre Fr. 35.–
- bis auf 3 Jahre Fr. 30.–
- bis auf 1 Jahr Fr. 25.–
- bis auf 6 Monate Fr. 20.–
3. Für den Eintrag von Kindern in einen Pass, pro Kind und Pass Fr. 10.–
4. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener Pässe . Fr. 35.–
5. Für die Ausstellung einer Identitätskarte mit 10jähriger Gültigkeit für Erwachsene und Jugendliche ab 15. Altersjahr Fr. 35.–
- (Für jeden bezahlten Antrag, der aufgrund unrichtiger Angaben nicht zu einer Kartenausstellung führt, werden Fr. 17.– zurückerstattet.)
- Für die Ausstellung einer Identitätskarte mit 5jähriger Gültigkeit für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr . Fr. 25.–
- (Für jeden bezahlten Antrag, der aufgrund unrichtiger Angaben nicht zu einer Kartenausstellung führt, werden Fr. 14.– zurückerstattet.)

¹¹⁾ § 3: Ziff. 3 beigefügt durch RRB vom 2. 5. 1995 (wirksam seit 14. 5. 1995).

¹²⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 2. 5. 1995 (wirksam seit 14. 5. 1995).

6. Für die Ausstellung eines Notausweises, für Kinder und Erwachsene (Gültigkeit max. drei Monate)	Fr. 25.–
7. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener Identitätskarten	
für Erwachsene und Jugendliche ab 15. Altersjahr	Fr. 10.–
für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr	Fr. 5.–
8. Für die Vermittlung und Aushändigung von gefundenen Reisedokumenten.	
Fundgebühr für Reisepass	Fr. 20.–
Fundgebühr für Identitätskarte Erwachsene	Fr. 10.–
Fundgebühr für Identitätskarte Kinder	Fr. 5.–

Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren

§ 6. Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

1. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Bürozeit zu erbringen sind
2. Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich verrichtet werden, bis 50% der ordentlichen Gebühr.
3. Für Dienstleistungen, die besondere Abklärungen benötigen, je Stunde
4. Für Übersetzungen können die anfallenden Übersetzungshonorare verrechnet werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Gebühren der Kantonalen Fremdenpolizei¹³⁾

§ 7. Für die Gebühren, die der Kantonalen Fremdenpolizei¹⁴⁾ zu entrichten sind, gelten die allgemeinen Regeln der eidgenössischen Gebührenverordnung ANAG Art. 1–11 sinngemäss.

§ 8. Die Verordnung über die vom Kontrollbüro zu erhebenden Gebühren vom 13. Oktober 1987 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.¹⁵⁾

¹³⁾ § 7 Titel: Siehe Fussnote 8.

¹⁴⁾ § 7: Siehe Fussnote 8.

¹⁵⁾ Wirksam seit 20. 6. 1993.

